

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. März 2009 die folgende zweite Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. April 2009 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung
zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. März 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2008

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

I. Abschnitt

Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften

[...]

§ 4 Bührensuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen und in den Fällen des § 9 Abs. 5 von dem Antragsteller geschuldet. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 ist der Börsenbesucher persönlicher Schuldner.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller beziehungsweise der Emittent (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

[...]

II. Abschnitt

Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 9 Teilnahmegebühr

- (1) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die ausschließlich am Präsenzhandel teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten. Für jeden ab dem zweiten zugelassenen Börsenhändler ist eine jährliche Gebühr (Händlergebühr) gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (2) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die am Präsenzhandel ausschließlich über ein elektronisches System teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (3) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die ausschließlich am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten. Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen gemäß Absatz 1 oder 2, die zusätzlich am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem teilnehmen, haben keine weitere Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühren entfallen sind.
- (5) Unabhängig von den Gebühren gemäß Absatz 1 bis 3 wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an. Werden bei Geschäften in strukturierten Produkten gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,
 1. fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in demselben strukturierten Produkt beziehen;
 2. wird eine Gebühr von insgesamt EUR 1.000 erhoben, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in strukturierten Produkten beziehen, die zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 15. April 2009 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. März 2009 am 15. April 2009 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. März 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.04) erteilt.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. April 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
